



## **Fallbearbeitung im Strafrecht II, FS 2024**

### **Sachverhalt**

Der 25-jährige Thomas (T) ist Mitglied einer gefürchteten Quartiergang. Entsprechend dem Gesetz der Strasse, das diese Quartiergang durchsetzt, haben die ansässigen Geschäftsleute die unangenehme Pflicht, jeden Monat eine umsatzabhängige Schutzsteuer zu entrichten, mit der die Quartiergang u.a. auch den Unterhalt ihrer Mitglieder finanziert. T, der ansonsten keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgeht, ist zuständig für das Eintreiben der Schutzsteuer. Im Zuge der Besuche bei seinen Schuldnern trägt er, allerdings stets im Holster unter einer weichen Lederjacke verborgen, immer seine mit Munition geladene Handfeuerwaffe der Marke Smith & Wesson bei sich. Er ist im Quartier dafür bekannt, nur selten brachiale Gewalt anzuwenden, um die Bezahlung der Schutzsteuerforderungen durchzusetzen.

Das weiss auch der Inhaber des Elektrofachgeschäftes Patrick (P), dessen Geschäft sich in unmittelbarer Nähe zur örtlichen Polizeistation befindet. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage und sinkender Gewinnmargen seit mehr als vier Monaten lässt P seinen Angestellten, Andreas (A), der mit den Verhältnissen im Quartier ebenfalls vertraut ist, die Bezahlung der fälligen Schutzsteuern verweigern.

Am späten Vormittag des 30. Oktober 2023 sucht T das Elektrofachgeschäft von P auf und trifft dort wie gewohnt auf A. Dieser erkennt sofort die angespannte Situation. T teilt A ohne Umschweife mit, dass die Quartiergang nicht länger bereit sei, die Respektlosigkeit von P hinzunehmen. Die fälligen Schutzsteuern seien mit einem Extrabonus für die entstandenen Unannehmlichkeiten sofort zu begleichen. A entgegnet, dass er solche Zahlungen nicht ohne Rücksprache mit P tätigen könne, immerhin sei er nur einfacher Angestellter. T reagiert kühl und weist darauf hin, dass A in Abwesenheit von P der Herr des Geschäfts sei und deshalb nach eigenem Ermessen handeln könne. Zudem erwähnt T die achtjährige Tochter des A und weist auf die Gefahren hin, die sie täglich auf dem langen Schulweg mit dem Fahrrad zum abgelegenen Haus ihrer Eltern auf sich nehme. T macht deutlich, dass die Strassen heutzutage nicht mehr sicher seien, wie man in den Zeitungen lesen könne. Nicht auszuschliessen sei deshalb, dass die Tochter von A schon nächste Woche in einen schweren Unfall verwickelt werden könnte.



Die Worte von T verfehlen ihre Wirkung bei A nicht. A erstarrt und stammelt, dass er verstehe, aber in der Kasse nicht genug Geld habe. Er erklärt, dass er den Code zum Tresor habe und den geforderten Betrag aus dem Tresor im Büro des Elektrofachgeschäftes holen könne. T erklärt sich einverstanden. Als A ins Büro geht und dort ankommt, überlegt er noch kurz, durch das hintere Bürofenster zu fliehen und bei der sehr nahe gelegenen Polizeistation Alarm zu schlagen. Doch aus Sorge um seine Tochter entscheidet er sich dagegen und holt aus dem Tresor CHF 3'000.00 in bar, die er nach seiner Rückkehr in den Kassenraum dem T übergibt. T verlässt daraufhin mit dem Geld das Elektrofachgeschäft.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit des T nach StGB.**

Hinweise:

- Delikte gegen die Freiheit (Art. 180 – 186 StGB) sind nicht zu prüfen!
- Bei den Delikten gegen das Vermögen ist der Prüfungsstoff für diese Fallbearbeitung auf die Art. 137, 138, 139, 140, 141, 141<sup>bis</sup>, 144, 146, 147, 148, 156, 172<sup>ter</sup> StGB begrenzt.
- Allenfalls nötige Strafanträge und Gesuche sind gestellt.